

Ludwigshafener Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Auslandsemesterordnung für den konsekutiven Masterstudiengang International Human Resources Management (IHRM) der Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Seite 6	Impressum

Auslandsemesterordnung Studiengang International Human Resources Management (IHRM)

Inhalt:

- (1) Ausbildungsziele
- (2) Status des Studierenden
- (3) Betreuung des Auslandsemester
- (4) Ausbildungsdauer, Arbeitszeit, Urlaub
- (5) Antrag auf Auslandsemester
- (6) Ausbildungsablauf und Ausbildungsstätte
- (7) Versicherungsschutz
- (8) Anerkennung des Auslandsemester

Ausbildungsziele

Das *Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule* soll das Studium im Inland, möglichst mit Bezug zu dem Studiengang International Human Resources Management (IHRM), ergänzen und den Einstieg eines Master Absolventen/in ins Berufsleben in einer zunehmend globalisierten Welt erleichtern.

Im *Praxissemester im Ausland* sollen die Studierenden praktische Kenntnisse in möglichst vielen für das Personalmanagement relevanten Bereichen eines Wirtschaftsunternehmens oder einer wirtschaftsnahen Institution im Ausland erwerben. Es geht um die Vermittlung von Kenntnissen über die wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge des Unternehmens.

(1) Status des Studierenden

Das Auslandssemester ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während des Auslandssemesters als ordentliche Studentin/ordentlicher Student an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein immatrikuliert.

(2) Betreuung des Auslandssemesters

Die Studierenden werden durch die Studiengangleitung beraten und betreut. Die Studiengangleitung überprüft die vorzulegenden Nachweise über das Auslandssemester und stellt durch Unterschrift fest, ob die Bedingungen für das Auslandssemester erfüllt sind. Sie kann die Präsenz in der Veranstaltung überprüfen und beurteilt insbesondere, ob der Erfahrungsbericht den Anforderungen entspricht.

(3) Ausbildungsdauer, Arbeitszeit, Urlaub

Beim *Auslandssemester an einer Hochschule* müssen die Studierenden sich für mindestens ein Semester in einem Masterstudiengang an einer ausländischen Hochschule immatrikulieren. Näheres regeln die lokalen Bestimmungen der besuchten Hochschule.

Die Dauer des *praktischen Studiensemesters* erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von i.d.R. 20 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung bzw. Verlängerung um bis zu 4 Wochen möglich. Für ausbildungsrelevante Zwecke ist für maximal 3 Arbeitstage Arbeitsbefreiung zu gewähren.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt höchstens 8 Stunden. Im Übrigen finden die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes Anwendung. Der Urlaub beträgt bei einer fünf Tage Woche 20 Arbeitstage pro Jahr. Im Übrigen finden die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes Anwendung. Abweichende Vereinbarungen (z.B. aufgrund von Tarifverträgen oder Auslandseinsätzen) sind zulässig.

Im Ausnahmefall (besondere persönliche oder familiäre Gründe) kann durch die Studiengangleitung alternativ zum Auslandssemester der Einsatz in der Personalarbeit eines international aufgestellten Unternehmens in Deutschland erfolgen.

Das Auslandssemester soll durch ein Feedbackseminar ergänzt werden. Dieses dient als Präsentations- und Diskussionsforum für die im Ausland und/oder ausländischem Unternehmen gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse.

(4) Antrag auf Auslandsemester

Das Auslandsemester wird durch die folgenden Unterlagen bei der Studiengangleitung beantragt:

- 1) Ausgefüllter Antrag auf Auslandsemester
- 2) *Auslandsemester*: Antrag auf Fächerwahl der ausländischen Hochschule.
Praxissemester: Praktikumsvertrag mit dem Unternehmen.

(5) Ausbildungsablauf und Ausbildungsstätte

Das Auslandsemester ist i.d.R. im 3. Fachsemester zu erbringen. Für das Auslandsemester werden 30 ECTS vergeben.

Ausländische Hochschule

Der Bereich Internationales an der Hochschule Ludwigshafen unterstützt die Suche und Auswahl geeigneter ausländischer fremdsprachiger Hochschulen für ein Auslandssemester der Studierenden. Eine ausländische Hochschule kann aber auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Anerkennung erfolgt dann durch die Studiengangleitung mit Unterstützung des Bereichs Internationales.

Nachweis des Auslandssemesters

Das Auslandssemester wird im 4. Semester bei der Studiengangleitung nachgewiesen durch

- eine Immatrikulationsbescheinigung der anerkannten und ausländischen Hochschule über das Auslandssemester,
- den Nachweis der Belegung von 5 Fächern oder 30 ECTS und mindestens zwei bestandenen Prüfungen.
- Teilnahme am Feedbackseminar. Hier werden die im Ausland und/oder ausländischen Unternehmen gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse präsentiert. Im begründeten und durch die Studiengangleitung genehmigten Ausnahmefall kann alternativ ein Erfahrungsbericht im Umfang von 10 Seiten bei der Studiengangleitung eingereicht werden.

Praktikumsstelle

Das praktische Studiensemester muss in einem geeigneten Unternehmen abgeleistet werden. Als Praktikumsunternehmen kommen alle Arten von Betrieben im Ausland in Betracht. Die Praktikumsstelle ist von der Studiengangleitung zu genehmigen. Die Praktikumsstelle kann die Verpflichtung mit sich bringen, bestimmte betriebliche Daten geheim zu halten.

Das Unternehmen und die Praktikantin/der Praktikant schließen einen Vertrag. Dieser soll die Inhalte und Ziele des Praktikums umreißen und eine betriebliche Betreuerin/einen betrieblichen Betreuer benennen, die/der in der Regel einen Hochschulabschluss nachweisen muss.

Gelernt werden soll durch Beobachtung, aktive Mitarbeit und auch Literaturstudium. Das Aufgabefeld muss ausreichende Nähe zum personalwirtschaftlichen Studium aufweisen. Der Praxisbezug soll das wissenschaftliche Studium unterstützen und den Einstieg in die berufliche Praxis erleichtern.

Die Ausbildung soll es den Studierenden ermöglichen, die im Unternehmen ablaufenden Prozesse von der Planung über die Durchführung bis zur Nachbereitung und Ergebniskontrolle zu verstehen.

Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleitung.

Nachweis des Praxissemesters

Das praktische Studiensemester wird im 4. Semester nachgewiesen durch

- Praktikantenvertrag,
- „Tätigkeitsnachweis“, eine Bescheinigung der Praxisstelle über Art und Dauer der Tätigkeit oder ein Praktikumszeugnis. Fehlzeiten wegen Krankheit und/oder Arbeitsbefreiung sind anzugeben,
- sowie die Teilnahme am Feedbackseminar. Haben mehrere Studierende im selben Semester ihr Auslandspraktikum im gleichen Unternehmen absolviert, können die Referate mit abgestimmten individuellen Beiträgen zusammen erfolgen.

(7) Versicherungsschutz

Kranken- und Pflegeversicherung: Die Studierenden müssen - auch während des Auslands-/Praxissemester - Versicherungsschutz gegen Krankheit haben und dies gegenüber der Hochschule nachweisen.

Renten- und Arbeitslosenversicherung: Die Studierenden sind nach dem derzeitigen Stand des deutschen Sozialversicherungsrechts nicht arbeitslosen- und rentenversicherungspflichtig.

Unfallversicherung: Die Studierenden sind während des praktischen Studiensemesters über die Berufsgenossenschaft in den Unfallversicherungsschutz - kraft Gesetz einbezogen, sofern die Praxisstelle in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Bei einem praktischen Studiensemester im Ausland oder einem Auslandssemester an einer ausländischen Hochschule sollte der/die Studierende sich erkundigen und gegebenenfalls Versicherungsschutz veranlassen.

(8) Anerkennung des Ausland-/Praxissemester

Von der/dem Student/in evtl. bereits absolvierte Praktika im Erststudium, in den Semesterferien etc., sowie Ausbildungszeiten im Rahmen der Berufsausbildung werden nicht angerechnet.

Über die Anerkennung des Auslandsemesters entscheidet die Studiengangleitung.

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.
Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 MDStV: Präsident der Hochschule Ludwigshafen,
Prof. Dr. Peter Mudra.